

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Version: 8.1
Ersetzt Version: 8.0

Überarbeitet am: 12.7.2023
Gedruckt: 26.7.2023

Seite: 1 von 10
Sprache: de-DE,AT,GB

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: POLIERPASTEN-RIEGEL

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die folgenden Produkte:
44250004 POLIERPASTEN-RIEGEL G-PP 4 HGP UNIVERSAL
44250009 POLIERPASTEN-RIEGEL K-PP 4 HGP UNIVERSAL

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Poliermittel.
Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: August Rüggeberg GmbH & Co. KG
Pferd-Werkzeuge
Straße/Postfach: Hauptstraße 13
PLZ, Ort: 51709 Marienheide
Deutschland
WWW: www.pferd.com
E-Mail: info@pferd.com
Telefon: +49 (0)2264-9-0
Telefax: +49 (0)2264-9-400
Auskunft gebender Bereich: Telefon: +49 (0) 2264-9-0

1.4 Notrufnummer

Deutschland: 0800-181-5313
Österreich: 0800-802278
Frankreich: 0805-089352
Italien: 800-794-834
Bulgarien: 359-32571722
Polen: +48-223073296
Schweden: 020-889-215
Griechenland: 30-2111981153
Sonstige EU-Länder: 1-813-248-0585

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)

Gefahrenhinweise: entfällt

Sicherheitshinweise: entfällt

Besondere Kennzeichnung

EUH210

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Version: 8.1
Ersetzt Version: 8.0

Überarbeitet am: 12.7.2023
Gedruckt: 26.7.2023

Seite: 2 von 10
Sprache: de-DE,AT,GB

2.3 Sonstige Gefahren

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Bei mechanischen Bearbeitung entstehen durch Abrieb vom Werkstück und Schleifmittel Partikel und Stäube.
Partikel/Stäube: Kann Haut, Augen und Atemwege reizen.
Der kryptokristalline Kieselsäureanteil kann Feinstäube bilden, die eingeatmet, in der Lunge eine fibrinogene Wirkung entfalten können. Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden (Silikose) führen.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus nachfolgend aufgeführten Stoffen:

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
EG-Nr. 215-691-6 CAS 1344-28-1	Aluminiumoxid nicht eingestuft	50 - 60 %
EG-Nr. 266-928-5 CAS 67701-03-5	Fettsäuren, C16-18 nicht eingestuft	10 - 15 %
EG-Nr. 271-643-4 CAS 68603-16-7	Alcohols, C12-18, distn. residues nicht eingestuft	10 - 15 %
EG-Nr. 310-127-6 CAS 1020665-14-8	Neuburger Kieselerde nicht eingestuft	10 - 15 %

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

Zusätzliche Hinweise: Neuburger Kieselerde ist ein in der Natur entstandenes Gemisch aus amorpher und kryptokristalliner Kieselsäure und lamellaren Kaolinit.
Neuburger Kieselerde enthält:
Kryptokristalline Kieselsäure (CAS-Nr. 7631-86-9), Kieselsäure, amorph (CAS-Nr. 7631-86-9) und kaolinite (CAS-Nr. 1318-74-7). Aufgrund eines Kryp.KS-A-Staubanteils (DIN EN 15051-B) von <0.1 Gew.-% ist eine Einstufung gemäß Verordnung (EC)1272/2008 nicht erforderlich.
Die maximalen Arbeitsplatzgrenzwerte sind, soweit erforderlich, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt: Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen vermeiden. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Arzt hinzuziehen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Version: 8.1
Ersetzt Version: 8.0

Überarbeitet am: 12.7.2023
Gedruckt: 26.7.2023

Seite: 3 von 10
Sprache: de-DE,AT,GB

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen:

Einatmen des Staubes kann zu Kurzatmigkeit, Brustbeklemmung, Halsentzündung und Husten führen. Lungenschäden, Asthma.

Nach Verschlucken: Größere Mengen: Übelkeit und Durchfall.

Nach Hautkontakt: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Nach Augenkontakt: Augenkontakt kann durch mechanische Einwirkung (Staub) zu Reizungen führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Metalloxidrauch, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Zusätzliche Hinweise:

DG-EA-Code (Hazchem): -

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubentwicklung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Staubentwicklung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Kühl und trocken lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Lagerklasse:

13 = Nichtbrennbare Feststoffe

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189



Version: 8.1
Ersetzt Version: 8.0

Überarbeitet am: 12.7.2023
Gedruckt: 26.7.2023

Seite: 4 von 10
Sprache: de-DE,AT,GB

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Version: 8.1
Ersetzt Version: 8.0Überarbeitet am: 12.7.2023
Gedruckt: 26.7.2023Seite: 5 von 10
Sprache: de-DE,AT,GB

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
1344-28-1	Aluminiumoxid	Deutschland: DFG Kurzzeit	2,4 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: DFG Langzeit	0,3 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: DFG Langzeit	4 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	2,5 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	20 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	1,25 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	10 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
		Großbritannien: WEL-TWA	10 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
		Großbritannien: WEL-TWA	4 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Österreich: MAK Kurzzeit-Mittelwert	10 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Österreich: MAK Kurzzeit-Mittelwert	20 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
		Österreich: MAK Langzeit-Mittelwert	10 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
		Österreich: MAK Langzeit-Mittelwert	5 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: DFG Langzeit	1,5 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: DFG Langzeit	4 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
		Großbritannien: WEL-TWA	10 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
		Großbritannien: WEL-TWA	4 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)
		Österreich: MAK Kurzzeit-Mittelwert	10 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion, max. 2x60 min./Schicht)
		Österreich: MAK Kurzzeit-Mittelwert	20 mg/m ³ (einatembare Fraktion, max. 2x60 min./Schicht)
		Österreich: MAK Langzeit-Mittelwert	10 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
7631-86-9	Kieselsäure	Österreich: MAK Langzeit-Mittelwert	5 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: DFG Kurzzeit	1,6 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: DFG Langzeit	0,02 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	4 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
		Großbritannien: WEL-TWA	2,4 mg/m ³ (Silica, amorphous; alveolengängige Fraktion)
		Großbritannien: WEL-TWA	6 mg/m ³ (Silica, amorphous; einatembare Fraktion)
		Österreich: MAK Langzeit-Mittelwert	4 mg/m ³ (einatembare Fraktion)

Zusätzliche Hinweise: Die nationalen Expositionsgrenzwerte sind zusätzlich zu beachten!

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Version: 8.1
Ersetzt Version: 8.0

Überarbeitet am: 12.7.2023
Gedruckt: 26.7.2023

Seite: 6 von 10
Sprache: de-DE,AT,GB

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz:	Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!
Handschutz:	Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
Augenschutz:	Bei Spritzgefahr: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
Körperschutz:	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe tragen.
Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung wechseln. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe "6.2 Umweltschutzmaßnahmen".

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa	Form: fest
Farbe:	pink
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Keine Daten verfügbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt/Flammbereich:	ca. 150 °C
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit:	dispergierbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	bei 20 °C: ca. 1,55 g/cm ³
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar
Weitere Angaben:	Keine Daten verfügbar



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Version: 8.1
Ersetzt Version: 8.0

Überarbeitet am: 12.7.2023
Gedruckt: 26.7.2023

Seite: 7 von 10
Sprache: de-DE,AT,GB

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Wirkungen:

- Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.
- Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung der Augen herbeiführen.
- Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.
- Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben:

Bereits bestehende Erkrankungen von Haut und Atemwegen, einschließlich Dermatitis, Asthma oder chronischer Lungenerkrankung könnten durch Exposition verschlimmert werden.
Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden (Silikose) führen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Version: 8.1
Ersetzt Version: 8.0

Überarbeitet am: 12.7.2023
Gedruckt: 26.7.2023

Seite: 8 von 10
Sprache: de-DE,AT,GB

Symptome

Bei Einatmen:

Einatmen des Staubes kann zu Kurzatmigkeit, Brustbeklemmung, Halsentzündung und Husten führen. Lungenschäden, Asthma.

Nach Verschlucken: Größere Mengen: Übelkeit und Durchfall.

Nach Hautkontakt: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Nach Augenkontakt: Augenkontakt kann durch mechanische Einwirkung (Staub) zu Reizungen führen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:
Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Empfehlung: Gebrauchtes Produkt: Abfallschlüsselnummer (EU): 12 01 15:
Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
Ungebrauchtes Produkt: Verbrennung mit behördlicher Genehmigung.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Version: 8.1
Ersetzt Version: 8.0

Überarbeitet am: 12.7.2023
Gedruckt: 26.7.2023

Seite: 9 von 10
Sprache: de-DE,AT,GB

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

Nicht eingeschränkt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich:

Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der
UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt gefährlich.

Meeresschadstoff - IMDG:

nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 13 = Nichtbrennbare Feststoffe

Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Keine Daten verfügbar

Nationale Vorschriften - Österreich

Lagerklasse: 13 = Nichtbrennbare Feststoffe

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Keine Daten verfügbar

Nationale Vorschriften - Großbritannien

DG-EA-Code (Hazchem): -

Keine Daten verfügbar

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt ≤ 125mL

Gefahrenhinweise: EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Sicherheitshinweise: entfällt

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Keine Daten verfügbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

EUH210 = Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Version: 8.1
Ersetzt Version: 8.0

Überarbeitet am: 12.7.2023
Gedruckt: 26.7.2023

Seite: 10 von 10
Sprache: de-DE,AT,GB

Grund der letzten Änderungen:

Allgemeine Überarbeitung

Erstausgabedatum: 17.3.2014

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Abkürzungen und Akronyme: ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
EQ: Freigestellte Mengen
EU: Europäische Union
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSCA: Giftstoff-Kontrollgesetz
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte.